Moraltheologie

Fuchs, Josef, SJ, Lex naturae. Zur Theologie des Naturrechts. Düsseldorf, Patmos-Verlag, 1955. 8⁹, 189 S. — Ln. DM 10,50.

Die Naturrechtslehre der mittelalterlichen Theologen war eingebettet in ihr Weltbild, das Na= tur und Übernatur umfaßte und auf dem Glauben an die übernatürliche Offenbarung durch Jesus Christus beruhte. Sie unternahmen es nicht, aus der kirchlichen Verkündigung und dem theologischen System Naturrechtssätze herauszulösen, um daraus eine unabhängig vom christlichen Offenbarungsglauben annehm= bare und in sich abgerundete Sittenlehre zu formulieren. Diesen Versuch unternahmen erst spätere Denker, als durch Kirchenspaltungen und Religonskriege die abendländische Mensch= heit in verschiedene Weltanschauungsgruppen zerfallen war und als man im Zeitalter der Entdeckung ferner Länder und Erdteile und des aufblühenden Welthandels auch mit nichtchrist= lichen Völkern rechtliche Regelungen treffen mußte. Dafür bot sich als gemeinsam anzuerkennende Grundlage eben das von der christ= lichen Offenbarungslehre losgelöste Naturrecht

Dabei wurde freilich das Naturrecht in mehr= facher Hinsicht allzu sehr strapaziert. Ein= mal, indem man in der Weise eines ethischen und juristischen Rationalismus das Zusammen= leben der Menschen in allen Lebensbereichen bis in jede konkrete Einzelheit hinein mit Hilfe der Naturrechtslehre eindeutig im Sinne des allein Richtigen meinte regeln zu können. Die Gegenbewegung gegen diese Übersteigerung waren: historische Rechtsschule, Rechtspositi= vismus und empiristische Soziologie, und das Ende davon war ein schrankenloser ethischer Relativismus und ein ganz exklusiver Rechts= positivismus. Auf wie schaurige Weise der radikale Rechtspositivismus seine eigenen An= hänger ad absurdum geführt hat, das haben wir erlebt, als ernst gemacht wurde mit dem Satze: "Recht ist, was der Führer befiehlt". Die Praxis totalitärer Staaten gibt uns immer wie= der die Lehre, daß die Preisgabe des Naturrech= tes das Ende des Humanen bedeutet. Nach sol= chen Erfahrungen ist es begreiflich, daß in poli= tischen Diskussionen und in der rechtsphilo= sophischen und ethischen Literatur die Idee des Naturrechtes wieder eine große Rolle spielt. Die Gefahr, daß man dabei durch übereifrige naturrechtliche Etikettierungen situationsbedingter Einzelregelungen die Naturrechtsidee inflationistisch entwertet, hat zwar in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg hier und da bestanden, ist aber dank des seit dem 19. Jahrhundert allgemein erstarkten Bewußtseins von der Geschichtlichkeit des Menschen nicht sehr groß.

Ein ernster zu nehmender Mangel der neueren Naturrechtslehre liegt darin, daß man sie ohne Beziehung zur übernatürlichen Ausstattung und Bestimmung des Menschen darstellt, als ein in sich abgeschlossenes System der natürlichen Ethik. Wer glaubt, daß der Mensch nur "inner= halb der Grenzen der Humanität" (P. Natorp) lebt und dort seine volle Daseinsbestimmung erreichen kann, denkt konsequent, wenn er sich um Beziehungen der Naturrechtslehre zu einer nur im übernatürlichen Offenbarungsglauben zugängigen Wirklichkeit nicht kümmert. Aber damit wird die Naturrechtslehre wiederum, wie schon bei ihren rationalistischen Vertretern im 17. und 18. Jahrhundert, in anderer Hin= sicht überfordert. Da es kein natürliches, d. h. von übernatürlichen Einwirkungen und Bestim= mungen nicht affiziertes Menschentum gibt, haftet jeder philosophischen Naturrechtslehre ein wesentlicher Mangel an: sie ist unzurei-chend, nicht bloß in dem allgemeinen Sinne, wie alles menschliche Erkennen Stückwerk ist, sondern weil sie vom Erkenntnisobjekt, d. h. hier vom Menschen, von seinen sittlichen Kräften und Möglichkeiten nur einen Teil ins Auge faßt, der in Wirklichkeit in die übernatürliche Heilsordnung des menschlichen Seins und Lebens eingebettet ist. Mit dieser Feststellung wird die Möglichkeit einer philosophischen Naturrechtslehre nicht geleugnet, aber ihre Partikularität und Ergänzungsbedürftigkeit betont. Daraus ergibt sich eine besondere Aufgabe für die Theologen: Die Naturrechtslehre muß in die Theologie hineingenommen werden. Die Theologen dürfen sich nicht damit begnügen, festzustellen, daß eine rein philosophische Na= turrechtslehre - wenn auch nur als Torso möglich ist, oder in Einschränkung auf philo= sophische Erkenntnismethoden eine Natur= rechtslehre darzubieten. Es kommt darauf an, herauszuarbeiten, in welchen Beziehungen das Naturrecht zu der umfassenden übernatürlichen Wirklichkeit steht. Heimkehrend gleichsam aus dem aufklärerischen Distanzverhältnis zwi= schen Natur und Übernatur wird das theolo= gische Denken der Gegenwart die innige Verflechtung zwischen natürlicher Sittlichkeit und übernatürlicher Bestimmung des Menschen schärfer und klarer erkennen können, als es im Mittelalter bei der noch nicht in Frage gestell= ten Beheimatung des Naturrechtes in der Theologie der Fall war. Das beweist das bedeutsame Buch von Fuchs. Es zeigt, wie vielfältig die

Linien von der Idee des Naturrechtes und der darin vorausgesetzten Idee einer reinen, noch nicht begnadeten Menschennatur in spezifisch theologische Kernprobleme hineinführen: in die Fragen nach der Grundstruktur der Gnadenordenung und der Heilsgeschichte; nach dem Miteinander von Gottebenbildlichkeit und konstitutiver Sündhaftigkeit des Menschen; nach dem Sinn einer naturrechtlichen Sittlichkeit in einer christozentrischen Moral; nach dem Verhältnis von allgemeingültiger Sittennorm und individueller Situation des heilssuchenden Menschen und in noch andere theologische Probleme.

Kurz aber eindringlich setzt sich Fuchs dabei auseinander mit den Meinungen zeitgenös= sischer protestantischer Theologen wie K. Barth, E. Brunner, H. Thielicke, P. Althaus u.a.m. Die Schreckensherrschaft, die der Nationalsozia= lismus in Staat und Gesellschaft ausübte, hat ja weite protestantische Kreise, zumal in Deutschland, zu einer Einsicht geführt, die der Nationalökonom Constantin von Dietze (Natio= nalökonomie und Theologie, 1947, 32) so for= mulierte: "Ohne das, was am Naturrecht wesentlich ist - und der Name ist nicht wesent= lich - kommen wir auch als evangelische Christen nicht aus." Aber wie will man in die protestantische Theologie eine Naturrechtslehre einbauen, wenn man es ablehnt, im Menschen, wie ihn Gott im Urzustande geschaffen hat, Natur und Übernatur zu unterscheiden? Fuchs formuliert diese Schwierigkeit so: "Wenn... der Urzustand des Menschen nicht nur eine be= stimmte Weise der Verwirklichung des Wesens Mensch ist - allerdings die von Gott geplante und geschaffene - sondern einfachhin und in allen Seinsbereichen gleichartig die Natur des Menschen darstellt; wenn eben darum die zerstörende Wirkung der Erbsünde sich auf dieses nicht unterscheidbare Ganze als Natur des Men= schen unterschiedslos erstreckt: dann kann das Naturrecht, weil Aussage über den Urzustand des Menschen, nicht als Aussage über den heutigen Menschen und als Wille Gottes über diesen Menschen gelten" (S. 47). M. a. W. "Natur= recht" kann in der protestantischen Theologie gar nicht das bedeuten, was es in der katho= lischen Lehrverkündigung und Theologie bedeutet, weil eben theologische Anthropologie und Gnadenlehre hüben und drüben grundlegend anders sind. Das hat Fuchs sehr ein= dringlich dargelegt. Als gemeinsame Plattform, wenn sie auch schmal und nur eine Mindest= hilfe ist für die allernotwendigste Verständi= gung der sich sonst hoffnungslos entzweienden und bekämpfenden Völker und Weltanschauungsgruppen der Gegenwart, kann nur ein Naturrecht dienen, das unter der "Natur" des Menschen eine in allen geschichtlichen Wandlungen identisch bleibende Wirklichkeit ver= steht, die fähig und würdig ist und den An= spruch hat, in ihren Anlagen erfüllt zu werden.

Das ist ein durchaus einleuchtendes Ergebnis der gründlichen Darlegungen von Fuchs.

Freilich ist mit dieser grundsätzlichen Feststel= lung noch nicht gesagt, was zu der in allem geschichtlichen Wandel identisch bleibenden Menschennatur gehört und was nicht. Der Mensch, den wir erfahren, ist der Mensch in bestimmten geschichtlichen Verwirklichungen und ist dazu immer der von der Gnade, also von der Übernatur, affizierte Mensch. Die Men= schennatur, von der Fuchs im Anschluß an die kirchliche Lehrverkündigung, insbesondere an das Vatikanische Konzil, spricht, ist aber, wie er immer wieder betont, eine "Abstraktion", abstrahiert von jeder besonderen geschichtlichen Verwirklichung und ferner abstrahiert aus der umfassenden Gnadenwirklichkeit. Damit aber ist die große Schwierigkeit angedeutet, vor der die Naturrechtslehre steht, gerade wenn man "Natur" nicht, wie die Kirchenväter meistens, im Sinne der paradiesischen Gesamtwirklichkeit des Menschen, sondern als "Restbegriff" auffaßt, als "Abstraktion" aus der umfassenderen Wirklichkeit des Menschen, die wir tatsächlich erfahren. Es ist ja überhaupt kein auf Wesens= beschreibung zielender Abstraktionsprozeß mög= lich, wenn man nicht schon irgendwie und irgendwoher weiß, was zu dem betreffenden "Wesen" gehört und was nicht; denn nur ein solches, schon vorhandenes Wissen erlaubt uns ja, bei dem aufsteigenden Abstraktionsprozeß Unwesentliches und Wesentliches zu unterschei= den, das Unwesentliche, Zufällige oder geschichtlich Bedingte mehr und mehr im Forts gang des Denkprozesses abzustreifen, damit am Ende das eigentliche Wesen ungetrübt und scharf abgegrenzt vor unserem geistigen Auge stehe. Fuchs weiß um die Schwierigkeit der rei= nen und vollen Erkenntis des Wesens der Men= schennatur. Er sagt selber: "Zwar läßt sich nicht in allem genauestens ausmachen, was nun im einzelnen und bis ins Letzte hinein zu diesem Wesen Mensch unbedingt gehört..." (S. 53). Aber er ist doch in Bezug auf die Möglichkeit einer philosophischen Wesenserkenntnis der "metaphysischen" Natur des Menschen optimi= stischer als manche katholische Theologen der Gegenwart wie G. Söhngen, K. Rahner, H. Lubac und H. U. von Balthasar. Mit den drei zu= letzt Genannten setzt Fuchs sich im Anhang seines Buches auseinander. Rahner hat die Dis= kussion bald nach dem Erscheinen des Buches in der Zeitschrift "Die Orientierung" (Jg. 1955, Nr. 22 u. Jg. 1956, Nr. 1) fortgeführt. Ich selber habe nicht den Eindruck, daß mit den Ausführungen von Fuchs die Problematik der theolo= gischen Lehre von der natürlichen Erkennbar= keit des Naturrechtes und der philosophischen Lehre von der menschlichen Natur im Sinne des von Fuchs umschriebenen "Restbegriffes" gelöst ist. Das ist kein Vorwurf gegen den Verfasser; denn es handelt sich im Grunde ja um die Kardinalfrage: Was ist der Mensch?, um die sich seit mehr als zweitausend Jahren die erlauchtesten Denker des Abendlandes bemühen. Es ist ein großes Verdienst des Buches von Fuchs, die Naturrechtslehre mit energischen Griffen in die Offenbarungstheologie hineingestellt und zugleich auch den empfänglichen Leser vor die atemraubende Problematik der philosophischen Anthropologie geführt zu haben.

München Nikolaus Monzel